

Hinweise zur Beantragung eines Ausgleichs von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Aufgrund des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19. August 2014 (GVBl. 2014 S. 179) wird ab dem Ausgleichsjahr 2014 (Antragstellung in 2015) nur noch ein Ausgleich nach dieser landesrechtlichen Vorschrift möglich sein. Das bisher praktizierte bundesrechtliche Verfahren nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) -in den letzten Jahren als vertragliche Übergangslösung- wird durch dieses neue Verfahren ersetzt.

Dieses Verfahren beruht im Wesentlichen auf dem Ausgleich des Differenzbetrages zwischen der verbilligten Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs und der entsprechenden „Jedermann“-Zeitkarte als Referenzkarte, die in den Tarifgenehmigungsverfahren nach § 39 PBefG festgelegt worden sind.

Bei den Studententickets und den Solidarbeiträgen für das Studententicket sieht das neue Ausgleichssystem ein sog. Aufschlagverfahren vor, d.h. es erfolgt ein prozentualer Aufschlag von 33,33 %.

Ein entsprechender **Vordruck zur Beantragung des Ausgleichs** für beide Varianten wurde entwickelt (Microsoft Excel) und kann -wie in der Vergangenheit auch- von unserer Homepage unter den Vordrucken heruntergeladen und dann unternehmensindividuell ausgefüllt werden.

Der Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einer Rabattierung der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs wurde von der EU-Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens als Verkehrsbeihilfe und damit EU-rechtskonforme Unterstützung der Verkehrsunternehmen genehmigt. Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23.10.2007 ist jedoch im Falle öffentlicher Ausgleichszahlungen sicherzustellen, dass kein Unternehmen überkompensiert.

Aus diesem Grund wird eine jährliche Überkompensationskontrolle (ÜKK) auf Basis der Kosten des antragstellenden Unternehmens durchgeführt. Durch den Abgleich aller Einnahmen und Kosten des ÖPNV ergibt sich ein unternehmensindividuell kostenbasierter Ausgleich.

Den entsprechenden **Vordruck zur Überkompensationskontrolle**, finden Sie auch auf unserer Homepage.

Die **Richtigkeit der Angaben** muss auf beiden Vordrucken durch einen **Wirtschaftsprüfer oder eine durch die zuständige Behörde anerkannte Stelle oder Person testiert** sein.

Der **Ausgleichsantrag** ist spätestens **bis zum 31. Mai eines jeden Jahres** (Ausschlussfrist) für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen. Liegen die Ergebnisse der Einnahmeaufteilungen der Verkehrsverbünde oder der Jahresabschluss des Unternehmens zu der o.g. Ausschlussfrist noch nicht vor, kann

der Landesbetrieb Mobilität die Frist **auf Antrag** längstens bis **zum 31. August** des Antragsjahres verlängern.

Ergibt die **Überkompensationsprüfung**, dass der sich nach dem Landesgesetz ergebende rechnerische Ausgleichsbetrag zu einer Überkompensation führen würde, wird der Ausgleich für dieses Verkehrsunternehmen in entsprechender Höhe reduziert.

Soweit gezahlte Abschläge zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, werden die Überzahlungen durch den LBM zurückgefordert.

Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrages bei der Landesoberkasse mit 5 v. H. jährlich über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

Die Festsetzung der Ausgleichsleistungen sowie möglicher Rückforderungen einschließlich der Zinszahlungen erfolgen durch gesonderten Bescheid.

Bei Fragen zum neuen Verfahren stehen Ihnen die bisher zuständigen Sachbearbeiter uns Sachbearbeiterinnen des LBM gerne zur Verfügung.